Vereinsstatuten

Verein Rust Zürichsee mit Sitz in Zürich

Name und Sitz

Unter dem Namen "Rust Zürichsee" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Fördern des Informationsaustausches an regelmässigen Treffen oder anderen Veranstaltungen zur Programmiersprache Rust.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- a) die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen.
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zur richten: über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritta Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritta Ausschluss oder Auflösung.

Ь. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.
Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vorher an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revistionsstelle.
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- d) Abnahme der Jahresrechung und des Revisorenberichtes.
- e) Beschluss über das Jahresbudget.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse.

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 🔧-Mehrheit der abgegeben Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen nämlich dem Präsidenten und dem Kassier. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

ll. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.06.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:	Der Protokollführer:
Stefan Schindler	Sebastian Wicki
Datum, Ort:	